

**Beschluss-Nr.: 03/344/2016****Bestimmung von harten und weichen Tabukriterien zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie i.Z.m. der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans Südwestthüringen (Kriterienliste)**

Die Mitglieder der Planungsversammlung beschließen die nachfolgende Kriterienliste zur Bestimmung von harten und weichen Tabukriterien zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie i.Z.m. der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans als Arbeits-/Planungsgrundlage mit folgendem Abstimmungsergebnis:

anwesende Stimmberechtigte:

davon dafür:

dagegen:

Enthaltungen:

**Krebs**

Präsident

Landrat

Hinweis:

Die Kriterienliste zur Bestimmung von harten und weichen Tabukriterien zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie i.Z.m. der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans wurde zwecks besserer Anwendbarkeit/Lesbarkeit neu ausgefertigt und resultiert aus den Unterlagen / der Beratung der Sitzung der Planungsversammlung der RPG Südwestthüringen wie folgt:

- Beschlussvorlage 5 (12.02.2016)
- Tischvorlage (01.03.2016)
- Änderungen aus Sitzung 01.03.2016.

Ifd. Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
		hart	weich		
<b>1. Siedlung und Mensch</b>					
1.1	vorhandene Siedlungsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) sowie rechtskräftig festgesetzte Baugebiete	vorhandene Siedlungsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie alle über Bebauungspläne definierten Baugebiete für Wohn- und Mischnutzung, Sondergebiete (§10 BauNVO, §11 BauNVO mit vergleichbarer schutzbedürftiger Nutzung (s.o.))	●		Die genannten Siedlungsflächen und -gebiete scheiden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen aus. Diese Flächen werden zum Wohnen oder zum regelmäßigen Aufenthalt von Menschen genutzt oder sind für diese Nutzung baurechtlich verbindlich vorgesehen. Neben der baurechtlichen Privilegierung von WEA im Außenbereich sprechen die Vorgaben des § 34 Abs. 1 BauGB für einen Ausschluss. In den genannten Bebauungsplänen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i.V.m. der BauNVO. Die festgesetzte Art der baulichen Nutzung schließt daher die Errichtung von WEA aus. Im Sinne der regionalplanerischen Typisierungsbefugnis erfolgt die kartographische Darstellung der Tabuzone gem. ATKIS Basis-DLM innerhalb der dort definierten Ortslagen. Diese weicht von einem ansonsten im Einzelfall zu bestimmenden Bestehen eines Bauzusammenhangs gem. § 34 BauGB geringfügig ab. Regelmäßig werden z.B. auf Grund der Zuschnitte der Flurstücke zum Außenbereich hin größere Flächen abgegrenzt, das heißt, dass hinter der letzten Häuserzeile liegende große Gärten häufig nicht Teil der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind, wohingegen sie in ATKIS in die Ortslage aufgenommen wurden. Außerdem erfolgt im ATKIS Basis DLM keine Binnendifferenzierung innerhalb der Ortslagen, um etwa Kleingärten, Parkanlagen oder weitere Flächen, die nicht im Bebauungszusammenhang stehen, auszugrenzen. Im Maßstabsbereich der Regionalplanung sind diese Unterschiede allerdings unerheblich und können hingenommen werden.
1.2		<i>Puffer von 500 m um alle o.g. Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch</i>	●		Die unter 1.1 genannten Siedlungsflächen und Baugebiete besitzen über ihre eigene Ausdehnung hinaus einen Schutzanspruch gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen. Bezogen auf Windenergieanlagen entstehen diese v.a. durch Schallimmission und visuelle Beeinträchtigung. Die einschlägigen Vorschriften (TA Lärm / DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“) bestimmen für die unter 1.1 genannten Siedlungsflächen und Baugebiete Immissionsrichtwerte, die zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen auch bei maximaler Auslastung (Nennleistung) der Windenergieanlage nicht überschritten werden dürfen. Dorf-, Misch- und Wohnbiete sowie Sondergebiete gemäß §10 BauNVO und §11 BauNVO mit vergleichbarer schutzbedürftiger Nutzung weisen demzufolge einen hohen Schutzanspruch gegenüber Lärmimmissionen auf. Ausgehend von einem Schalleistungspegel bei modernen Windenergieanlagen von ca. 103 - 107 dB ist ein Mindestabstand von 500 m erforderlich, um den höchsten zulässigen Immissionsrichtwert von 45 dB(A) (nachts) bei den genannten Siedlungsflächen und Baugebieten einhal-

Ifd. Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
		hart	weich		
					ten zu können. Daher wird ein Puffer von 500 m um die unter 1.1 aufgeführten Siedlungsflächen mit einem hohen Schutzanspruch als harte Tabuzone von der Windkraftnutzung ausgenommen. Die wesentlich strengeren Immissionsrichtwerte für Allgemeine und Reine Wohngebiete sowie die Vermeidung einer visuellen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf werden i.d.R. über die unter 1.3 und 1.4 festgelegten Puffer abgedeckt. Zusätzlich besteht auf der Genehmigungsebene die Möglichkeit, über Abschaltzeiten den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zum Schattenwurf (max. 30 Std./ Jahr und 30 min / Tag) Rechnung zu tragen.
1.3	<u>Dort, wo noch keine WEA stehen:</u> Puffer von 500 m bis 1000 m um alle o.g. Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch		●		Über die unter 1.2 als harte Tabuzone ermittelten Siedlungsabstände hinaus möchte der Plangeber vorsorglich einen größeren Abstand zwischen den Siedlungsflächen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch einerseits und der Windenergienutzung andererseits einstellen. Damit begibt sich der Plangeber immissionsschutzrechtlich auf die sichere Seite, denn auch angrenzend an die harte Tabuzone von 500 m könnte die Genehmigung für Windenergieanlagen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen versagt und Vorranggebiete Windenergie stellenweise nicht umsetzen werden. Des Weiteren soll durch einen größeren Abstand die dominante Wirkung der mittlerweile bis über 200 m hohen Windenergieanlagen abgemildert werden. Bezüglich Siedlungen und Baugebiete, in deren Umfeld bisher <u>keine</u> Windenergieanlagen stehen, sieht der Plangeber daher einen zusätzlichen Puffer von 500 m als weiche Tabuzone vor, die sich unmittelbar an die harte Tabuzone von 500 m anschließt und in 1000 m von den Siedlungsflächen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch endet.
1.4	<u>Dort, wo bereits WEA stehen:</u> Puffer von 500 m bis 750 m um alle o.g. Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch verbunden mit einer Höhenbeschränkung auf 150 m WEA-Gesamthöhe zwischen 750 m und 1.000 m		●		Im Umfeld von Siedlungen und Baugebieten <u>mit</u> Windenergieanlagen wird der zusätzliche vorsorgende Puffer unter besonderer Würdigung der Repowering-Interessen der Anlagenbetreiber und der bestehenden Vorbelastung mit 250 m kleiner gewählt. Er schließt sich ebenfalls unmittelbar an die harte Tabuzone von 500 m an und endet 750 m von Siedlungsflächen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch entfernt. Hätte der Plangeber auch in diesen Fällen einen Puffer von 1.000 m gewählt, könnte ein Teil der Windenergieanlagen nicht repowert werden. Gleichzeitig sollen auch in diesen Fällen die angrenzenden Siedlungen oder vergleichbar schutzbedürftigen Nutzungen vor einer zu dominanten Wirkung der Windenergieanlagen geschützt werden. Aus diesem Grund wird die Höhe der Windenergieanlagen in allen Teilflächen der Vorranggebiete, die in einem Abstand zwischen 750 m und 1000 m Abstand zu Siedlungsflächen oder zu anderen vergleichbar schutzbedürftigen Nutzungen liegen, auf 150 m Gesamthöhe beschränkt.

Ifd. Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel-fall	Begründung	
		hart	weich			
1.5		vorhandene Gewerbe- und Industrieflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, Flächen für Tagebaue, Gruben, Steinbrüche, Halden, Bergbaubetriebe innerhalb der Ortslagen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung		●		In den genannten Flächen / Gebieten ist eine Errichtung von WEA nicht zwingend und auf Dauer von vornherein ausgeschlossen (§ 8-9 BauNVO). Allerdings dürfte in der überwiegenden Zahl der Fälle der Gebietscharakter (Flächennutzung, Flächengröße, Höhenbeschränkung etc.) gegen eine Errichtung von WEA sprechen. Nach Auffassung des Plangebers sollen diese Flächen jedenfalls für gewerbliche und industrielle Nutzung möglichst ohne weitere Einschränkung nutzbar sein. Die vorhandene Datengrundlage unterscheidet nicht zwischen Gewerbe- und Industrieflächen, daher wird die Zweckbestimmung des § 9 BauNVO (Errichtung von störenden Gewerbebetrieben) in Anwendung der Typisierungsbefugnis der Regionalplanung als maßgeblich für die Entscheidung zur Einordnung als weiche Tabuzone herangezogen.
1.6		<i>Puffer von 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen und Baugebiete mit niedrigem Schutzanspruch</i>		●		Flächen für Tagebaue, Gruben, Steinbrüche, Bergbaubetriebe innerhalb der Ortslagen sollen für die Gewinnung von mineralischen und weiteren Rohstoffen möglichst ohne Einschränkung zur Verfügung stehen. In der Region sind nur wenige Flächen in Ortsrandlage betroffen. Da diese im direkten Zusammenhang zu anderen schutzbedürftigen Nutzungen in der der Ortslage stehen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen in den meisten Fällen aus tatsächlichen Gründen nicht möglich. Der Plangeber schließt daher die genannten Flächen als weiche Tabuzone von der Windenergienutzung aus. In Anwendung der regionalplanerischen Typisierungsbefugnis wird um die o.g. Flächen und Baugebiete in Anlehnung an die TA Lärm ein Puffer von 300m als weiche Tabuzone angesetzt. Eine Unterscheidung zwischen Industrie- und Gewerbegebieten kann auf Grund der Datenlage nicht getroffen werden.
1.7	baulich geprägte Siedlungsflächen im Außenbereich	Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit Wohnnutzung im Außenbereich oder Nutzung für Verwaltung, Bildung, Forschung, Kultur, Gesundheit / Kur, Soziales, Sicherheit und Ordnung, religiöse Einrichtung	●			Die genannten Siedlungsflächen scheiden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen aus. Diese Flächen werden bereits zum Wohnen genutzt oder dienen dem regelmäßigen Aufenthalt von Menschen (Einrichtungen der Bereiche Verwaltung, Bildung und Forschung, religiöse Einrichtung, Kultur, Gesundheit / Kur, Soziales, Sicherheit und Ordnung) und stehen damit für die Errichtung von WEA nicht zur Verfügung. Der Schutzanspruch vor Lärmimmission entspricht bei den genannten Siedlungsflächen im Außenbereich dem von Kern-, Dorf- oder Mischgebieten. Damit wird auch um diese Siedlungsflächen ein Puffer von 500 m als harte Tabuzone von der Windkraftnutzung ausgenommen.
1.8		<i>Puffer von 500 m um o.g. Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich</i>	●			Zusätzlich wird im Außenbereich über das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme v.a. die optische bedrängende Wirkung von WEA in Ansatz gebracht. Nach der einschlägigen Rechtsprechung liegt in einem Abstand bis zur zweifachen Anlagenhöhe (400m) in der Regel eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung vor, während

Ifd. Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel-fall	Begründung	
		hart	weich			
1.9		<i>Puffer von 500 m bis 600 m um o.g. Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich</i>		●		oberhalb der dreifachen Anlagenhöhe (600 m) davon ausgegangen werden kann, dass keine optisch bedrängende Wirkung besteht. Daraus abgeleitet wird der Bereich zwischen harter Tabuzone (500 m) und der dreifachen Anlagenhöhe (600 m) zum vorsorgenden Schutz der genannten Nutzungen im Außenbereich als weiche Tabuzone bestimmt.
1.10		Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung sowie Flächen für Tagebaue, Gruben, Steinbrüche, Halden, Bergbaubetriebe		●		Die genannten Siedlungsflächen werden für gewerbliche und / oder industrielle Zwecke genutzt, sind Flächen gemischter Nutzung oder Bergbaubetriebe und sollen auch weiterhin für diese Zwecke zur Verfügung stehen. Die im ATKIS Basis DLM verzeichneten Flächen mit gemischter Nutzung außerhalb der Ortslagen umfassen häufig keine Wohnnutzung, sondern dienen real unterschiedlichen gewerblichen Zwecken. Der Abstand wird im Einzelfall bestimmt und kann maximal 600 m betragen wenn in gemischten Bauflächen nach konkreter Prüfung tatsächlich eine Wohnnutzung nachweisbar ist. In diesem Fall wird die optische bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen in Ansatz gebracht.
1.11		<i>Puffer bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung</i>			●	
1.12	Flächen für Sport, Freizeit und Erholung, Friedhöfe	Freizeitanlagen, Zooanlagen, Golfplätze, Freizeitparke, Freilichtmuseen oder -theater, Schwimm- oder Freibäder, Wochenend- und Ferienhausgebiete im Außenbereich	●			Bei diesen Flächen handelt es sich um Flächen für Freizeit und Erholung. Die Windkraftnutzung scheidet daher aus tatsächlichen Gründen aus. Selbst wenn an irgendeiner Stelle flächenmäßig eine Windenergieanlage errichtet werden könnte, so wird davon ausgegangen, dass aus Gründen des Immissionsschutzes eine harte Tabuzone vorliegt. Die Festlegung des Puffers von 500 m um Freizeitanlagen, Zooanlagen, Golfplätze, Freizeitparke, Freilichtmuseen oder -theater, Schwimm- oder Freibäder erfolgt in Anlehnung an die Vorgehensweise zu Siedlungsflächen mit hohem Schutzanspruch.
1.13		<i>Puffer von 500 m um die o.g. Flächen für Freizeit und Erholung im Außenbereich</i>		●		Ein erweiterter Abstand von bis zu 1000 m ist im Einzelfall für Anlagen / Einrichtungen zu prüfen, in denen das Freizeiterlebnis durch die Rotorbewegung, den Schattenwurf und/oder die Nachtbefeuerung der Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt werden kann. Zu diesen Einrichtungen gehören Freilichttheater, -kinos, -museen und Freibäder.
1.14		<i>Puffer von 500 m bis 1000 m um die o.g. Flächen für Freizeit und Erholung im Außenbereich</i>			●	

Ifd. Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
		hart	weich		
1.15	Sportanlagen im Außenbereich	●			Wegen der auf diesen Flächen bestehenden tatsächlichen Nutzungen scheiden sie von vornherein als Standorte für Windenergieanlagen aus. Die überwiegende Anzahl von Sportanlagen besitzt keine besondere Schutzbedürftigkeit und eine Schutzbedürftigkeit gegenüber der optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen ist auch nicht ohne weiteres übertragbar (z.B. Sporthallen). Teilweise sind sie selbst Erzeuger erheblicher Schallemissionen (siehe 18. BImSchV Anhang, z.B. Motocross-Anlagen, Sportplätze, Sportstadien etc.). Deshalb setzt der Plangeber für diese Anlagen einen Puffer von 300 m in Anlehnung an Baugebiete mit geringem Schutzanspruch als weiche Tabuzone an (s. 1.6).
1.16	<i>Puffer von 300m um Sportanlagen im Außenbereich</i>		●		
1.17	Zelt- und Campingplätze, Kurparke	●			Zelt- und Campingplätze sowie Kurparke dienen der Erholung und haben bezüglich Schallimmissionen v.a. nachts eine hohe Schutzbedürftigkeit (DIN 18005). Aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen kommen sie daher für die Windenergienutzung nicht in Betracht.  Zelt- und Campingplätze dienen dem Übernachten sowie dem Urlaub im Freien und dem damit verbundenen Naturerlebnis. Kurparke besitzen auf der Grundlage der TA Lärm eine hohe Schutzbedürftigkeit. Aus den vorgenannten Gründen werden daher die Puffer wie unter 1.2 - 1.4 dargelegt als harte / weiche Tabuzonen von der Windenergienutzung ausgenommen.
1.18	<i>Puffer von 500 m um Zelt- und Campingplätze, Kurparke</i>	●			
1.19	<u>Dort, wo noch keine WEA stehen:</u> <i>Puffer von 500 m bis 1000 m um Zelt- und Campingplätze, Kurparke</i>		●		
1.20	<u>Dort, wo bereits WEA stehen:</u> <i>Puffer von 500 m bis 750 m um Zelt- und Campingplätze, Kurparke mit einer Höhenbeschränkung auf 150m WEA-Gesamthöhe zwischen 750m und 1.000m</i>		●		

Ifd. Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
		hart	weich		
1.21	Grün- und Parkanlagen, Kleingärten, Friedhöfe	●			Was die erforderlichen Abstände durch Windenergieanlagen anbelangt, so besitzen Grün- und Parkanlagen sowie Kleingärten und Friedhöfe gem. DIN 18005 nur einen vergleichsweise geringen Schutzanspruch gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen (Schallimmissionen), da sie regelmäßig nur am Tage genutzt werden. Der maßgebliche Beurteilungspegel liegt bei 55 dB(A) (Tag und Nacht), so dass die Windenergienutzung sehr dicht heranrücken könnte. Da Grün- und Parkanlagen sowie Kleingärten jedoch für die Erholung vorgesehen sind und Friedhöfe Verstorbenen als würdige Ruhestätte dienen und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind, wird als weiche Tabuzone ein etwas größerer Puffer von 400 m angesetzt. Das Vorhandensein einer optisch bedrängenden Wirkung von WEA wurde zwar von der Rechtsprechung nur gegenüber Wohnnutzung bejaht, aber der Plangeber orientiert sich zumindest an der Größe der daraus abgeleiteten Abstände, um Grün- und Parkanlagen sowie Kleingärten und Friedhöfe nicht zu entwerten.
1.22			●		
1.23	für die Bebauung vorgesehene Flächen	vorgesehene Flächen gem. § 1 Abs. 1 Nr.1-3 BauNVO aus aktuellen rechtskräftigen Flächennutzungsplänen		●	Flächennutzungspläne definieren als vorbereitende Bauleitpläne die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung (§ 5 Abs. 1 BauGB). Sie sind allerdings gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Daher stellen sie keine harte Tabuzone dar. Trotzdem sollen sie als weiche Tabuzone von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden, um den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Städte und Gemeinden nicht entgegen zu stehen. Aus demselben Grund werden als weiche Tabuzone auch Puffer um die entsprechenden vorgesehenen Nutzungen angesetzt. Ihre Größe wird analog zum Vorgehen bei bereits vorhandener Nutzung bestimmt (siehe die Kriterien 1.2-4 und 6).
1.24		<u>Dort, wo noch keine WEA stehen:</u> Puffer von 1000 m um alle FNP-Flächen mit hohem Schutzanspruch		●	
1.25		<u>Dort, wo bereits WEA stehen:</u> Puffer von 750 m um alle FNP-Flächen mit hohem Schutzanspruch verbunden mit einer Höhenbeschränkung auf 150 m WEA-Gesamthöhe zwischen 750 m und 1.000 m		●	
1.26		Puffer von 300 m um o.g. Flächen mit niedrigem Schutzanspruch		●	

Ifd. Nr.	Kriterium		Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
			hart	weich		
1.27		Industriegroßflächen gem. LEP 2025 4.3.1		●		Industriegroßflächen gem. LEP 2025 4.3.1 sind zur Flächenvorsorge für Ansiedlungen mit hoher strukturpolitischer und überregionaler Bedeutung festgelegt. Gemäß LEP 2025 4.3.2 sind die Industriegroßflächen durch Vorranggebiete „Großflächige Industrieansiedlung“ als Ziele der Raumordnung auszuformen. Da der Plangeber darauf abzielt, alle Industriegroßflächen ohne Einschränkung der industriellen Produktion vorzubehalten, ist eine Abweichung von diesem Ziel der Raumordnung (vgl. § 6 Abs. 1 und 2 ROG) zugunsten der Windkraftnutzung nicht vorgesehen. Daher werden diese Flächen als weiche Tabuzone abgegrenzt.
1.28	Kur- und Erholungsorte gem. ThürKOG	<i>Puffer von 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gem. ThürKOG</i>		●		Gemäß § 1 Abs. 1 ThürKOG sind Kurorte „Gemeinden oder Gemeindeteile, in denen natürliche Heilmittel des Bodens oder das Klima oder wissenschaftlich anerkannte hydrotherapeutische Heilverfahren nach Kneipp durch zweckentsprechende medizinische und andere Einrichtungen zur Förderung oder Wiederherstellung der Gesundheit angewendet oder genutzt werden und die einen artgemäßen Kurortcharakter aufweisen.“ Erholungsorte sind gem. § 1 Abs. 2 ThürKOG „Gemeinden oder Gemeindeteile mit landschaftlich bevorzugten und klimatisch begünstigten Gegebenheiten, die geeignete lufthygienische Verhältnisse nachweisen können und deren Ortscharakter sowie die touristische Infrastruktur den spezifischen Belangen von Erholung und Freizeit Rechnung tragen.“ Um den artgemäßen Kurortcharakter bzw. die landschaftlichen Qualitäten im Umfeld dieser Orte nicht zu gefährden, stellt der Plangeber eine Pufferzone von 2.000 m als weiche Tabuzone ein.



Ifd. Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
		hart	weich		
<b>2. Natur- und Landschaftsschutz</b>					
2.1	Schutz-gebiete	Naturschutzgebiete	●		Laut § 12 Absatz 2 ThürNatG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können verboten. Der Plangeber geht von einem Regelfall aus, dass Naturschutzgebiete zum Schutz der vorliegenden Natur per Verordnung ausgewiesen werden und typisiert im Rahmen seiner Befugnis alle NSG als harte Tabuzone. Für die Befreiungserteilung gem. § 67 BNatSchG ist nicht der Plangeber zuständig. Zudem sind die konkreten Ausmaße des Vorhabens im Einzelfall nicht bekannt: Gerade die Umstände des Einzelfalles (Anlagentyp, -Standort, -Anzahl) entscheiden jedoch darüber, ob eine Befreiung erteilt werden kann.
2.2		Nationalpark Hainich	●		Nach § 8 Thüringer Gesetz über den Nationalpark Hainich sind alle Handlungen, die das Gebiet, seinen Haushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können, verboten.
2.3		Nationales Naturmonument	●		Nationale Naturmonumente (NN) sind gemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG wie Naturschutzgebiete zu schützen und unterliegen somit einem absoluten Veränderungsverbot. Der Naturschutz hat Vorrang vor anderweitigen Nutzungsarten. Die Aufnahme dieser – bisher in Thüringen nicht vertretenen - Schutzgebietskategorie erfolgt in Hinblick auf das geplante NN „Grünes Band“.
2.4		Biosphärenreservate - „Rhön“ - „Vessertal-Thüringer Wald“	●		Gemäß § 4 der Biosphärenreservatsverordnungen „Rhön“ und „Vessertal-Thüringer Wald“ ist es verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder den Landschaftscharakter auf andere Art und Weise zu verändern. Eine Unterscheidung zwischen Kern-, Pflege und Entwicklungszone existiert hinsichtlich des Verbots von Windenergieanlagen nicht.
2.5		Erweiterung Biosphärenreservat „Vessertal-Thüringer Wald“		●	Die geplante Erweiterung des Biosphärenreservates „Vessertal-Thüringer Wald“ erstreckt sich auch in die Planungsregion Südwestthüringen. Die zukünftige Biosphärenreservatsverordnung „Thüringer Wald“ schließt eine Windkraftnutzung in allen Zonen aus. Bis zur Rechtsgültigkeit der Verordnung wird die Erweiterungsfläche als weiche Tabuzone festgelegt, um der naturschutzrechtlich weit fortgeschrittenen Fachplanung nicht entgegen zu stehen.

Ifd. Nr.	Kriterium		Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
			hart	weich		
2.6	Landschaftsschutzgebiete - „Thüringische Rhön“ - „Thüringer Wald“ - „Hildburghäuser Wald“		●			Nach § 26 BNatschG / § 13 ThürNatG sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern. Ergänzend dazu legt § 56b Abs. 1 ThürNatG ein Bauverbot in übergeleiteten bestehenden Landschaftsschutzgebieten fest, sofern nicht die Unterschutzstellung oder der Landschaftspflegeplan entgegenstehende Regelungen enthält. Die Landschaftspflegepläne zu den Landschaftsschutzgebieten „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“ beinhalten keine dem Bauverbot entgegenstehenden Aussagen. Damit gilt das in § 56b Abs. 1 ThürNatG normierte Bauverbot.
2.7	Wald in den Landschaftsschutzgebieten: - „Thüringische Rhön“ - „Thüringer Wald“ - „Hildburghäuser Wald“		●			Sollen Windenergieanlagen in einem Wald errichtet werden, so ist dazu eine Waldumwandlung (= Änderung der Nutzungsart) erforderlich. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung zur Waldumwandlung sind in § 10 ThürWaldG festgeschrieben. Festgelegt ist auch, dass das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde vorliegen muss. Die unteren Naturschutzbehörden wiederum sind an das ThürNatG gebunden, das in § 56b Abs. 1 regelt: „In einem Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Abs. 1 ist es, soweit nicht die Unterschutzstellung, die Handlungsrichtlinie oder der Landschaftspflegeplan eine entgegenstehende Regelung enthält, bis zu einer anderweitigen Regelung verboten ... 4. Wald im Sinne des § 2 des Thüringer Waldgesetzes umzuwandeln oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen.“ In allen übergeleiteten Landschaftsschutzgebieten ist <u>naturschutzrechtlich</u> also grundsätzlich die Umwandlung von Waldflächen in eine andere Nutzungsart verboten, sofern nicht die Unterschutzstellungen und Landschaftspflegepläne im Einzelnen etwas anderes besagen. Diese Unterlagen wurden für jedes LSG überprüft. Nirgendwo findet sich eine Regelung, die das Waldumwandlungsverbot relativiert. Damit steht dieses naturschutzrechtliche Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen rechtlich auf Dauer entgegen. (Es könnte nur über eine naturschutzrechtliche Befreiung einerseits und Einvernehmenserteilung gegenüber der Forstbehörde andererseits überwunden werden. Befreiungen können jedoch nur einzelfallbezogen erteilt werden, so dass alleine die abstrakt bestehende Möglichkeit, dass ggf. irgendwo eine Befreiung erteilt werden könnte, den Charakter einer harten Tabuzone – zumindest auf der Maßstabsebene der Regionalplanung – nicht in Frage stellt.)
2.8	Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal		●			Gemäß § 4 der Verordnung über den Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal ist die Errichtung von Windparks und Windenergieanlagen im Naturpark verboten. Rechtliche Gründe sprechen somit für eine harte Tabuzone

Ifd. Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
		hart	weich		
2.9	Naturpark Thüringer Wald			●	Laut Naturparkverordnung „Thüringer Wald“ ist lediglich der Rennsteigbereich für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Der übrige Bereich hat kein explizites Verbot, ist jedoch aus naturschutzfachlichen, touristischen und kulturhistorischen Gründen als sensibel zu werten. Weite Teile werden durch das Landschaftsschutzgebiet Thüringer Wald (harte Tabuzone) von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Es verbleiben jedoch Restflächen im Naturpark, die im Rahmen einer Einzelfallprüfung hinsichtlich der Möglichkeit der Windenergienutzung geprüft werden sollen.
2.10	Rennsteig	●			Laut Naturparkverordnung „Thüringer Wald“ ist es im Rennsteigbereich verboten, Windparke und Windkraftanlagen zu errichten. Der Rennsteig des Thüringer Waldes, einer von über 316 Rennsteigen und Rennwegen im deutschen Sprachraum, ist in seinem Verlauf und seiner Bedeutung einzigartig. Sein 170 km langer Lauf über den ganzen Kamm des Thüringer Waldes und Teilen des Frankenwaldes ist eine historische Zeitreise und landschaftliche Genussreise zugleich. Er ist der älteste und mit etwa 100.000 Wanderern jährlich der meistbegangene Weitwanderweg Deutschlands. Der Rennsteig ist gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG als Einzel-Kulturdenkmal ausgewiesen. Der Denkmalschutz bezieht sich auf den historischen Verlauf des Rennsteigs sowie seine Sachteile Grenzsteine, Wegweiser, Gedenksteine und Schrifftafeln sowie Wegkreuzungen, Pässe und Raststätten.
2.11	<i>Puffer von 3000 m beidseitig</i>		●		Auf Grund der Wegführung des Rennsteigs auf dem Kamm des Thüringer Waldes wird er von zahlreichen Aussichtspunkten flankiert, die einen weiten Blick in das Vorland freigeben und zugleich einen wesentlichen Reiz des Wanderweges darstellen. Gleichzeitig bildet die Kammlinie des Gebirgszuges des Thüringer Waldes/ Schiefergebirge eine herausragende, weithin sichtbare und damit raumprägende Landschaftsdominante. Mit einem Puffer von 3000 m beidseits des Rennsteigs wird der Empfehlung des Denkmalschutzes gefolgt, die erlebbaren Landschaften und die einsehbaren Landschaftsbilder entlang des Rennsteigs als zu schützende Einheit zu betrachten und gleichzeitig ein Respektabstand zur Horizontlinie/ Kammlage des Thüringer Waldes gesichert.
2.12	<i>Puffer von 3000 bis 6000 m beidseitig</i>			●	Das Übertreten der Kammlage durch Windenergieanlagen soll durch die erweiterte Pufferzone im Rahmen der Einzelfallbetrachtung vermieden werden und entspricht im Übrigen dem Vorgehen gemäß Ifd. Nr. 4.5 (Einstufung des Rennsteigs als Kulturdenkmal mit erhöhter Raumwirkung / Stufe C).

Ifd. Nr.	Kriterium		Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
			hart	weich		
2.13		Natura-2000: - -EG-Vogelschutzgebiete - -FFH-Gebiete		●		Der Plangeber geht aufgrund des internationalen Ranges des Schutzes der Natura-2000-Gebiete und den damit verbundenen Verpflichtungen davon aus, dass ihnen eine erhebliche naturschutzfachliche Wertigkeit zukommt, welche, unabhängig von den im Einzelnen noch durch Verordnung zu regelnden Schutzgegenständen und Erhaltungszielen, ein generell hohes regionalplanerisches Sicherheitsbedürfnis auslöst. Er nimmt diese Gebiete daher pauschal von der Windenergienutzung aus und ordnet sie als weiche Tabuzone ein.
2.14		Geschützte Landschaftsbestandteile / Flächen-naturdenkmale	●			Die Beseitigung von <u>geschützten Landschaftsbestandteilen</u> (§ 29 BNatschG /§ 17 ThürNatG) sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung geschützter Landschaftsbestandteile führen können, sind nach Maßgabe der geltenden Rechtsverordnung verboten. Diese Aussagen treffen sinngemäß auch für die übergeleiteten Flächennaturdenkmäler (§ 26 ThürNatG) zu. Da es sich hier i. d. R. um kleinflächige Schutzgebiete (< 5 ha) handelt, wäre die Errichtung einer Windenergieanlagen (Fundament) + Kranstellfläche + Zuwegung gleichbedeutend mit dem Totalverlust des Gebietes. Aus diesem Grund stuft der Plangeber diese Flächen als harte Tabuzone ein.
2.15		Naturdenkmale / Geschützte Gehölze			●	Die Beseitigung des Naturdenkmals (§28 BNatschG /§16 ThürNatG) sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten sowie zum Erhalt notwendigen Umgebung führen können, sind nach Maßgabe der geltenden Rechtsverordnung verboten. Die o.g. Aussagen treffen sinngemäß auch für die übergeleiteten Geschützten Gehölze (§ 26 ThürNatG) zu. Auf Grund ihrer Kleinteiligkeit (Felsbildungen, Quellen, alte oder seltenen Bäume/Baumgruppen) besteht aber die Möglichkeit, diese Schutzkategorien in Vorranggebiete Windenergie zu integrieren ohne Gefahr zu laufen, dass sich die Windenergienutzung nicht durchsetzen kann. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung ist dieser Sachverhalt zu klären.
2.16		geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND, NN, Naturwaldparzelle)			●	Bei Planungen handelt es sich um einen dynamischen Prozess, so dass keine Tabuzone ausgewiesen werden kann. Es wird im Einzelfall der Entwicklungs- bzw. Verfahrensstand der Planung in die Abwägung einbezogen.

Ifd. Nr.	Kriterium		Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
			hart	weich		
2.17		Gesetzlich geschützte Biotope	●			Bei diesen Biotopen handelt es sich um gefährdete Biotoptypen, die unter einem pauschalen gesetzlichen Schutz stehen. Gemäß §30 BNatSchG / §18 ThürNatG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten sind. Aus diesem Grund werden gesetzlich geschützte Biotope als hartes Tabukriterium im Sinne einer tatsächlichen flächenhaften bzw. funktionellen Beanspruchung eingestellt. Insbesondere punktuelle und linienhafte geschützte Biotope können in ein Vorranggebiet integriert werden, wenn die Errichtung von WEA nicht zu einer entsprechenden Beanspruchung führt.
2.18	Artenschutz außerhalb von Schutzgebieten	Wiesenbrütergebiete		●		Wiesenbrütergebiete haben einen hohen artenschutzfachlichen und landeskulturellen Wert. Sie besitzen keinen Gebietsschutz nach Naturschutzrecht wie z.B. Naturschutzgebiete. Eine Einstufung als hartes Tabukriterium ist daher nicht möglich. Die Sicherung ihrer Existenz bzw. Wiederherstellung ihrer Funktionsfähigkeit basieren auf einem naturschutzfachlichen Förderprogramm des Freistaates Thüringen. Damit unterliegen sie auch einer regelmäßigen Kontrolle hinsichtlich ihrer Förderwürdigkeit. Das entscheidende Kriterium für die Auswahl förderwürdiger Flächen ist die Vernässung des Grünlandes, die die ökologische Voraussetzung für das Vorkommen der Wiesenbrüter darstellt, des Weiteren eine Mindestgröße von 20 ha und die Bereitschaft der Landwirte, Meliorationsmaßnahmen zu unterlassen und eine naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen, z. B. durch Anlegen von Kleingewässern, durchzuführen. Diese Kriterien verdeutlichen die hohe Bedeutung der Gebiete, die in der Agrarlandschaft Südwestthüringens selten sind. Der Bau von Fundamenten und/oder Wegen für Windkraftanlagen in diesen Gebieten würde deren Wasserhaushalt verändern und somit große Teile zerstören. Dem Erhalt und der Sicherung dieses selten gewordenen und standortgebundenen (!) Nutzungs- bzw. Lebensraumtyps ist daher eine entsprechende Priorität einzuräumen.
2.19		Biotopverbund			●	

Ifd. Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
		hart	weich		
2.20	Dichtezentren für - Schwarzstorch, - Wanderfalke, - Wachtelkönig, - Uhu			●	<p>Nicht alle Vogelarten sind gleichermaßen vom Ausbau der Windenergienutzung betroffen. Ein Kollisionsrisiko besteht vor allem für diejenigen Arten, die gegenüber den Windenergieanlagen kein Meideverhalten an den Tag legen. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten hat besonders windenergieanlagensensible Vogelarten identifiziert und Abstandsempfehlungen formuliert (Berichte zum Vogelschutz, Band 51, 2014). Für die Ebene der Regionalplanung wird empfohlen, die Abstandsempfehlungen (nur) innerhalb von Dichtezentren windenergiesensibler Vogelarten anzuwenden.</p> <p>In Thüringen hat die Vogelschutzwarte Seebach im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) einen avifaunistischen Fachbeitrag für die Fortschreibung der Regionalpläne erarbeitet. In diesem Fachbeitrag wurden acht Vogelarten ermittelt, für die es als sinnvoll erachtet wurde, Dichtezentren zu bestimmen, weil sie in Thüringen großräumig verbreitet sind und i.d.R. in abgegrenzten Revieren brüten. Auch im avifaunistischen Fachbeitrag wird der Regionalplanung empfohlen, innerhalb der Dichtezentren die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten anzuwenden. Im Gegenzug könne außerhalb der Dichtezentren die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.</p> <p>Indem die Dichtezentren von Windvorranggebieten freigehalten werden sollen, können sie laut avifaunistischem Fachbeitrag die Funktion von Quellpopulationen übernehmen, die Verluste an anderen Standorten ausgleichen können. Die Dichtezentren wurden auf der Basis des aktuellen Datenbestands zu den Brutvorkommen anhand eines statistischen Verfahrens ermittelt (Gis-gestützte Kerndichteschätzung), wobei die Geometrien der Dichtezentren insbesondere an das Relief und die Infrastruktur sowie die Wald-Offenland-Grenze angepasst wurden. Als Ziel wird im avifaunistischen Fachbeitrag angegeben, dass mindestens 20% der landesweit bekannten Brutvorkommen der jeweiligen Art Bestandteil von Dichtezentren sein sollten.</p> <p>Der Plangeber hält auf regionalplanerischer Ebene den populationsbasierten Ansatz in Form von Dichtezentren für sinnvoll. Auf diese Weise ist es möglich, gewichtige Belange des Artenschutzes bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie zu berücksichtigen, ohne die übergeordnete, regionalplanerische Betrachtungsebene zu verlassen. Nicht folgen wird der Plangeber allerdings der Empfehlung, innerhalb der Dichtezentren die Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten anzuwenden. Es ist – insbesondere bei weit verbreiteten Vogelarten – nicht sinnvoll, eine mittelfristige Planung an einzelnen Horsten auszurichten, wenn es bei den besetzten Horsten von Jahr zu Jahr deutliche Abweichungen gibt. So ist der Rotmilan in Thüringen beispielsweise nur zu 50 % horsttreu, d.h. nur ca. 50% der Horste werden im darauffolgenden</p>

Ifd. Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
		hart	weich		
					Jahr wieder besetzt. Allein schon während des sich über mehrere Jahre hinziehenden Planaufstellungsverfahrens stellt dieser Sachverhalt den Plangeber vor eine unlösbare Aufgabe. Der Plangeber hat sich daher dafür entschieden, den populationsbezogenen Ansatz vorzuziehen und durch Einstufung der Dichtezentren als weiche Tabuzone diese vollständig von Vorranggebieten Windenergie freizuhalten.
2.21	Artspezifische Mindestabstände zu den Brutvorkommen seltener windenergieanlagensensibler Vogelarten (Rohrdommel, Zwergrohrdommel, Seeadler, Fischadler, Kranich, Lachmöwe, Sumpfohreule)			●	Nicht alle Vogelarten sind gleichermaßen vom Ausbau der Windenergienutzung betroffen. Ein Kollisionsrisiko besteht vor allem für diejenigen Arten, die gegenüber den Windenergieanlagen kein Meideverhalten an den Tag legen. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten hat besonders windenergieanlagensensible Vogelarten identifiziert und Abstandsempfehlungen formuliert (Berichte zum Vogelschutz, Band 51, 2014). Im Gegensatz zu den weit verbreiteten, windenergieanlagensensiblen Vogelarten (siehe oben) können für die seltenen windenergieanlagensensiblen Arten keine Dichtezentren ermittelt werden. Bei diesen Vogelarten hält es der Plangeber für sinnvoll, auf die Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten zurückzugreifen und sie auf dem Wege der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen. Welche seltenen windenergieanlagensensiblen Vogelarten in Thüringen vorkommen, stellt der im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) von der Vogelschutzwarte erarbeitete avifaunistische Fachbeitrag für die Fortschreibung der Regionalpläne dar.
2.22	Vogelzugkorridore			●	Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten hat angesichts des fortschreitenden Ausbaus der Windenergienutzung Empfehlungen formuliert, welche Vogel-lebensräume samt Umgebungsbereichen von Windenergieanlagen freigehalten werden sollten (Berichte zum Vogelschutz, Band 51, 2014). Unter diesen Lebensräumen werden u.a. „Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z.B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln)“, „regelmäßig genutzte Schlafplätze: Kranich, Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen) jeweils ab 1% Kriterium nach WAHL & HEINICKE (2013) sowie Greifvögel/Falken und Sumpfohreule“, „Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln“ sowie „überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore“ genannt.
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)			●	In Thüringen hat die Vogelschutzwarte Seebach im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) einen avifaunistischen Fachbeitrag für die Fortschreibung der Regionalpläne erarbeitet. In diesem Fachbeitrag wer-

Ifd. Nr.	Kriterium		Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
			hart	weich		
						den Zugkorridore und „avifaunistisch bedeutsame Gebiete“ (ABG) dargestellt. Letztere spielen insbesondere für Mauser, Zug- und Winterbestände heimischer Vogelarten eine Rolle und bilden zusammen mit den Zugkorridoren ein Verbundsystem, das insbesondere für die saisonalen Wanderbewegungen von Bedeutung ist. Es wird empfohlen, den Vogelzugkorridoren bei der Abwägung einen hohen Stellenwert einzuräumen, ebenso wie den ABG, insbesondere wenn es sich um national oder international bedeutsame Gebiete handelt. Bei regionalen ABG, die ausschließlich Wasserflächen und Uferbereiche enthalten, wird außerdem empfohlen, entsprechend der Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten einen angemessenen Pufferbereich in die Abwägung mit einzubeziehen. Der Fachbeitrag unterscheidet bei den Zugkorridoren nicht in regionale und überregionale Bedeutung. Gleichzeitig sind die Zugkorridore häufig mit mehreren Kilometern Breite dargestellt. Der Plangeber entscheidet sich deswegen dafür, das Kriterium Vogelzugkorridore im Einzelfall zu prüfen. Auch die ABG sowie ggf. erforderliche Abstände werden in der Einzelfallprüfung berücksichtigt.
2.24		Fließgewässer 1. und 2. Ordnung, stehende Gewässer (laut ATKIS)	●			Rechtliche oder tatsächliche Gründe sprechen für eine harte Tabuzone. Nach § 61 BNatSchG dürfen im Außenbereich an Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Für alle oberirdischen Gewässer gilt zudem § 79 ThürWG (Genehmigung für bauliche Anlagen und Gebäude):
2.25	Sonstige Naturschutzfachlich wertvolle bzw. aufzuwertende Räume	<i>Puffer von 50 m um Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer größer 1 ha</i>	●			<p>(1) Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen und Gebäuden an, in, unter oder über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde. Dies gilt nicht für bauliche Anlagen, die einer sonstigen behördlichen Zulassung aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung bedürfen. Für die Genehmigung nach § 81 gilt Satz 2 nicht.</p> <p>(2) Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden.</p> <p>(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Vorhaben den Wasser- oder Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder sonstige Belange des Wohls der Allgemeinheit wesentlich beeinträchtigt.</p> <p>Auch §§ 5, 6 und 27 WHG untermauern die Einstufung als hartes Tabukriterium.</p>



Ifd. Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
		hart	weich		
					<p>Fließgewässer sind wichtige Teile des Biotopverbundes. Als Leitbahnen und Trittsteine in der Landschaft sind sie besonders artenreich. Der Freistaat Thüringen unternimmt seit Jahren große Anstrengungen, die Durchgängigkeit der Fließgewässer zu erreichen und den ökologischen Zustand zu verbessern. Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist die Erreichung des guten Zustands der Oberflächengewässer und des Grundwassers bis 2015. Dazu müssen bei Oberflächengewässern ein guter chemischer und ökologischer Zustand erreicht werden. Darüber hinaus gilt ein Verschlechterungsverbot für alle Gewässer.</p> <p>Des Weiteren sprechen landschaftsästhetische Gründe und die Erholungsnutzung, die dort ausgeübt wird, gegen eine Windenergienutzung.</p> <p>Die im Thüringer Wassergesetz definierten Uferbereiche (10 Meter bei Gewässern 1. Ordnung / 5 Meter bei Gewässern 2. Ordnung jeweils landseits der Böschungsoberkante) sind im regionalplanerischen Maßstab nicht darstellbar und werden auf die Genehmigungsebene abgeschichtet.</p>
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume über 50 km <sup>2</sup>		●		<p>Die in der Planungsregion Südwestthüringen in Abstimmung mit der ONB und TLUG bestimmten unzerschnittenen, störungsarmen Räume (UZSR) &gt; 50 km<sup>2</sup>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Hainich</li> <li>2) Mittlerer Thüringer Wald zwischen Struth-Helmershof, Georgenthal (Mittelthüringen) und Oberhof</li> <li>3) Plessmassiv zwischen Dermbach, Bad Salzungen und Breitungen</li> <li>4) Dolmar - Buntsandsteinland südlich von Schmalkalden</li> <li>5) Östlicher Thüringer Wald zwischen Schmiedefeld a. R. (Mittelthüringen), Neustadt a. R. (Mittelthüringen) und Waldau,</li> </ol> <p>deren naturräumlicher Zustand kaum durch Siedlungs- und Infrastrukturstruktur überprägt bzw. beeinträchtigt wird, sollen in ihren wertgebenden Merkmale – Unzerschnitteneheit / Störungsarmut – erhalten bleiben und für nachfolgende Generationen bewahrt werden. Da der Verlust von unzerschnittenen, störungsarmen Räumen in der Regel nicht reversibel ist, stuft der Plangeber diese Räume als weiche Tabuzone ein.</p> <p>Im Gegensatz dazu stehen die unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume (UZVR) von der TLUG. Diese Gebiete haben Windenergieanlagen (-parks) nicht als zerschneidenden Indikator, so dass die UZVR nicht als Tabuzone oder als abzuwägender Belang eingestellt werden.</p>

Ifd. Nr.	Kriterium		Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
			hart	weich		
2.27	Laufende Naturschutzgroßprojekte: „Thüringer Rhönhutungen“; „Grünes Band Rodachtal-Lange Berge-Steinachtal“			●		<p>Das Naturschutzgroßprojekt „Thüringer Rhönhutungen“ liegt vollflächig im Biosphärenreservat Rhön und hat eine Größe von insgesamt 13.400 ha (Kerngebiet:3.500 ha). Das Projekt befindet sich gegenwärtig in der Umsetzungsphase, die vorbehaltlich der Genehmigung einer beantragten Verlängerung zum 30.6.2016 auslaufen wird. Die Investitionssumme für dieses Projekt liegt bei ca. 5 Mio. Euro. Ziel des Projektes ist der Schutz, der weitere Biotopverbund und die Pflege und Entwicklung der charakteristischen Biotoptypen der Vorderrhön.</p> <p>Leitziel des <u>Naturschutzgroßprojektes „Grünes Band Rodachtal-Lange Berge-Steinachtal“</u> ist der Biotopverbund zahlreicher naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume, wobei dem Grünen Band als "Rückgrat" eine Vernetzungsfunktion zukommt. Großflächige Wälder, wertvolle Kulturlandschaftsbiotope und Fließgewässer sind über geeignete Trittsteine und Korridore daran angebunden. Hauptzielsetzung ist es, naturnahe Abschnitte des Grünen Bandes im Projektgebiet dauerhaft in ihrer Lebensraum- und Strukturvielfalt zu erhalten und andere Bereiche gezielt zu entwickeln, um den naturschutzfachlichen Wert wiederherzustellen. Weitere Ziele sind der dauerhafte Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller, seltener oder bedrohter Waldgesellschaften und Kulturlandschaftsbiotope sowie die Fließgewässerrenaturierung in ausgewählten Abschnitten. Insgesamt stehen ca. 9 Mio. € für das Projekt zur Verfügung.</p>
2.28	Ausgleichsflächen				●	<p>Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sehen die Entwicklung naturschutzfachlich hochwertiger Landschaftsstrukturen vor und unterliegen nach § 15 BNatSchG i.V. mit dem jeweiligen Genehmigungsbescheid in der Regel einer Verpflichtung zur dauerhaften Erhaltung. Das Eingriffskompensationskataster (EKIS) bietet die Möglichkeit eine differenzierte Betrachtung dieser Flächen vorzunehmen.</p> <p>Die Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) werden ebenso in die Einzelfallbetrachtung einbezogen.</p>
2.29	Wald	Naturwaldparzellen	●			<p>Rechtliche Gründe (§ 9 ThürWaldG) begründen die harte Tabuzone. Naturwaldparzellen dienen einer ungestörten natürlichen Entwicklung von Wäldern mit ihren Tier- und Pflanzenarten. In diesen Schutzgebieten ist die Umwandlung von Waldflächen in eine andere Nutzungsart verboten. Dieses Verbot steht der Errichtung von Windenergieanlagen rechtlich auf Dauer entgegen.</p>

Ifd. Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
		hart	weich		
2.30	Gesetzlich geschützte Waldbiotope	●			Bei diesen Biotopen handelt es sich um gefährdete Waldtypen, die unter einem pauschalen gesetzlichen Schutz stehen. Es gilt § 30 Abs. 2 BNatSchG, wonach Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten sind. In §18 ThürNatG werden ergänzend weitere Biotope unter Schutz gestellt.
2.31	Wald - mit Lärmschutzfunktion - mit Flussuferschutzfunktion - mit Bodenschutzfunktion - mit historischer Waldbewirtschaftungsform - mit Sichtschutzfunktion - Wissenschaftliche Versuchsflächen - Forstliche Saatgutbestände		●		Die genannten Waldfunktionen sind in der 1. Stufe des Forstlichen Rahmenplanes (Landeswaldprogramm) als herausragende Funktion in der Waldfunktionenkartierung bestimmt. Hier treten die einzelnen Nutz-, Schutz- und/oder Erholungsfunktionen in sehr hoher Intensität bzw. Überlagerung auf oder besitzen eine besonders hohe Schutzwürdigkeit. Diesen Wäldern wird gegenüber der Windenergienutzung ein besonderes Gewicht beigemessen.  Weitere herausragende Waldfunktionen (Wälder in bestimmten Schutzgebieten nach ThürNatG, ThDschG etc.) werden in dieser Stufe nicht extra aufgelistet. Diese werden über andere Rechtsgrundlagen gesichert und sind entsprechend den Tabuzonen zugeordnet.
2.32	Forstliche Stilllegungsflächen		●		Im Rahmen des 25.000ha-Waldflächen-Stilllegungsprogramms der Thüringer Landesregierung wurden forstliche Stilllegungsflächen bestimmt. Sie sind Bestandteil der Biodiversitätsstrategie und beinhalten naturschutzfachlich wertvolle Bereiche. Dieser landesweit abgestimmten Strategie wird in der Abwägung ein hohes Gewicht zugesprochen.
2.33	Wald - mit Klimaschutzfunktion - mit Immissionsschutzfunktion - mit Erholungsfunktion			●	Die genannten Waldfunktionen werden nicht pauschal als Tabuzone ausgewiesen, sondern es wird im konkreten Fall geprüft, ob ein Vorranggebiet zur Windenergienutzung nicht in Teilen doch möglich ist.
2.34	Forstliche Waldmehrungsflächen			●	Standorte > 5ha werden mit dem Forst auf ihre weitere Bedeutung überprüft.

Ifd. Nr.	Kriterium		Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
			hart	weich		
2.35		<i>Puffer bis zu 200 m vom Waldrand</i>			●	Der Abstand zu Waldgebieten wird im Einzelfall bestimmt (max. 200 m). Abstände werden vor allem dann als erforderlich angesehen, wenn Waldgebiete in den Kernräumen des Waldbiotopverbundes liegen, wenn es sich um Wälder mit einem hochwertigen Waldumfeld (Grünland, Sträucher etc.) handelt oder wenn landschaftsästhetische Gesichtspunkte dafür sprechen, zwischen Windenergienutzung und Wald einen Abstand zu belassen.
2.36		Seltene Böden und Nassstandorte			●	Die Inanspruchnahme von seltenen Böden oder Nassstandorten mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Ausbildung schutzwürdiger Biotope ist zu vermeiden (BNatschG / ThürNatG). Dieser Belang wird im Einzelfall betrachtet.
2.37	Sonstiges	Landschaftsbild / Blickbeziehungen			●	<p>Bei der Bewertung des Belangs Landschaftsbild / Blickbeziehungen im Rahmen der Einzelfallprüfung werden drei Aspekte betrachtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Für den mittelfristigen Planungshorizont der Regionalplanung ist damit zu rechnen, dass Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 160m und einer Gesamthöhe bis zu 230m den Stand der Technik darstellen werden. Zumindest Teile der Windenergieanlagen dieser Größenordnung sind praktisch immer weithin sichtbar. Folglich bestimmen Windenergieanlagen häufig in einem Umkreis von mehreren Kilometern das Landschaftsbild. Diesem Umstand trägt der Plangeber über das 5km-Mindestabstand-Kriterium Rechnung. Mit der Entfernung nehmen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild ab und sind im Allgemeinen jenseits des 5km-Mindestabstands nur noch als gering bis mäßig zu beurteilen. Es gibt jedoch Ausnahmen: Dort, wo die Landschaft besonders gut einsehbar ist, können Windenergieanlagen auch über die 5 km hinaus eine sehr dominante Wirkung entfalten, insbesondere dann, wenn es sich um große Standorte handelt. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wird folglich untersucht, ob durch besonders weiträumige Blickbeziehungen auch jenseits von 5km eine besonders dominante Wirkung der Windenergieanlagen und damit hohe Auswirkungen auf das Landschaftsbild vorliegen können.</li> <li>2) Als zweiter Aspekt werden in der Einzelfallprüfung die Fern-Blickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten in der Region betrachtet. Es werden solche Punkte in den Blick genommen, von denen aus sich Einheimische und/oder Fremde ein Bild von der Region machen. Damit soll verhindert werden, dass die sich von dort aus ergebenden Blickbeziehungen verunstaltet bzw. beeinträchtigt werden.</li> <li>3) 3) Als dritter Aspekt wird das Landschaftsbild im Bereich der Prüfflächen bewertet. Damit soll erreicht werden, dass Gebiete mit einem hochwertigen Landschaftsbild nicht durch Windenergieanlagen entwertet werden.</li> </ol>

Ifd. Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel-fall	Begründung	
		hart	weich			
<b>3. Verkehr und technische Infrastruktur</b>						
3.1	Luftverkehr	Flugplätze	●		Gemäß Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung gehören zu den Flugplätzen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flughäfen,</li> <li>• Landeplätze (Verkehrs- und Sonderlandeplätze) sowie</li> <li>• Segelfluggelände.</li> </ul> Flugplätze scheiden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung aus.	
3.2		Platzrunden, Bereiche innerhalb der Platzrunden und äußerer Puffer von 400m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile)		●	Die Platzrunde ist ein standardisiertes An- und Abflugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln (VFR). Sie dient z.B. der Einleitung eines sicheren Landeanfluges, aber auch dem Schutz lärmempfindlicher Gebiete rund um den Flugplatz, indem sie möglichst wenig Siedlungsgebiet überquert. Aus diesem Grund ist es auch nicht unbedingt einfach, Platzrunden zu verlegen, ohne dadurch Lärmimmissionen für die umgebenden Siedlungen zu vergrößern. Soweit nicht von der zuständigen Luftverkehrsbehörde abweichend festgelegt, werden Platzrunden linksherum (entgegen dem Uhrzeigersinn) geflogen, damit der links sitzende Pilot die Landebahn während des gesamten Manövers im Auge behalten kann. Die Platzrunde wird grundsätzlich als Linie vorgegeben. Aufgrund von Witterungseinflüssen o.ä. kann sie aber nicht immer exakt eingehalten werden. Die „gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ empfehlen, die Platzrunden an sich, die Bereiche innerhalb der Platzrunden und gewisse Puffer nach außen hin von Hindernissen frei zu halten. Der Plangeber setzt diese Empfehlungen um, indem er diese Bereiche als weiche Tabuzone von Vornherein von der Windenergienutzung ausnimmt.	
3.3		Bauschutzbereiche			●	Bauschutzbereiche werden nicht pauschal von der Windenergienutzung ausgenommen. Vielmehr werden die Belange des Luftverkehrs innerhalb der Bauschutzbereiche auf dem Wege der Einzelfallprüfung ermittelt und in die Abwägung eingestellt.
3.4		Einschränkungen durch Radarführungsmindesthöhe in den Zuständigkeitsbereichen von Flugplätzen mit Instrumentenflugbetrieb			●	Nach § 36 Luftverkehrsordnung beträgt der erforderliche Sicherheitsabstand für den IFR-Flugbetrieb (Instrumentenflugbetrieb) 300m (1000 Fuß) über dem höchsten Hindernis im Umkreis von 8 km. Um dies zu erreichen, muss ein IFR-Flug im kontrollierten Luftraum unter Radarabdeckung und frei von Hindernissen (siehe § 36 LVO) bleiben.

Ifd. Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
		hart	weich		
	(IFR)				Die Radarführungsmindesthöhe (MRVA) ist die niedrigste Höhe über Normal Null (NN), die für die Radarführung von Flügen unter Instrumentenflugbedingungen unter Berücksichtigung der o.a. Sicherheitsmindesthöhe und der Luftraumstruktur genutzt werden kann. Mithin gewährleistet die MRVA, dass die Hindernisfreiheit von 1000 Fuß über dem höchsten Hindernis im Umkreis von 8 km und ein Luftraumpuffer von 500 Fuß (152 m) oberhalb der Obergrenze des unkontrollierten Luftraums eingehalten werden. In der Praxis bedeutet das, dass die Bauhöhenbeschränkung einer WEA sich aus der MRVA abzüglich 1000 Fuß ergibt. Bei der Planung von WEA ist weiterhin zu berücksichtigen, dass zu den Sektorengrenzen einer MRVA ein „Puffer“ von 8 km einzuhalten ist. Dies bedeutet, dass für eine Anlage, die im Grenzbereich von 8 km zu einem niedrigeren MRVA-Sektor geplant wird, die Bauhöhenbeschränkung des niedrigeren Sektors gilt.
3.5	Innerhalb eines Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“			●	Die Deutsche Flugsicherung fordert innerhalb des Schutzbereiches kein generelles Bauverbot; sie wird jedoch im Einzelfall unter Berücksichtigung der Topographie der Umgebung, der geplanten Bauhöhe, der Lage der Bauvorhaben in Bezug auf die Anlage und des verwendeten Materials prüfen, ob durch das Bauvorhaben eine Beeinflussung der Abstrahlung der Flugsicherungsanlage zu erwarten ist.
3.6	<i>Puffer von 600 m um Start- / Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger</i>			●	Hängegleiter und Gleitschirme (Gleitsegel) sind Luftfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 2 LuftVG. Wie aus § 25 Abs. 1 Satz 1 LuftVG i.V.m. § 31c LuftVG und der „Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden (BeauftrV)“ hervorgeht, dürfen Luftfahrzeuge außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze nur starten und landen, wenn der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte zugestimmt und der Deutsche Hängegleiterverband e.V. eine Erlaubnis erteilt hat. Die vom Deutschen Hängegleiterverband erteilten Erlaubnisse weisen stets einen Widerrufsvorbehalt, teilweise auch eine Befristung auf. Es besteht jedoch keine Rechtspflicht, eine Erlaubnis nur deshalb zu widerrufen, weil der Start- und Landeplatz mit einem Vorranggebiet für die Windenergienutzung überplant werden soll. Dies bedeutet, dass sich die Regionalplanung mit den Belangen der genehmigten Luftsportausübung auseinanderzusetzen hat. Nach den bisherigen Erkenntnissen des Deutschen Hängegleiterverbandes e. V. ist ein Abstand von ca. 600 m zwischen den Start- und Landeplätzen für Hängegleiter und Gleitschirme einerseits sowie Windenergieanlagen andererseits erforderlich. Der Abstand ist allerdings einzelfallabhängig, wobei unter anderem die topographischen Gegebenheiten bedeutsam sind.

Ifd. Nr.	Kriterium		Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
			hart	weich		
3.7		Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände			●	Flugmodelle gehören nach 1 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG zu den Luftfahrzeugen. Sie bedürfen gemäß § 16 LuftVO bei einem Aufstiegs-gewicht von über 5 kg einer Aufstiegserlaubnis durch die obere Luftfahrtbehörde. In der Regel wird von der Luftfahrtbehörde für jedes Gelände ein Flugsektor festgelegt, innerhalb dessen mit den Modellen geflogen werden darf. Die Größe des Flugsektors hängt unter anderem davon ab, für welche Flugmodelle die Aufstiegserlaubnis beantragt wird. Die Festlegungen zum Flugsektor sind immer Einzelfallregelungen, so dass jedes Gelände individuell zu betrachten ist.
3.8	Straßen- verkehr	Vorhandene sowie planfestgestellte oder in Bau befindliche Straßen (Bundesautobahn, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen)	●			Aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen stellen vorhandene und planfestgestellte oder in Bau befindliche Bundesautobahnen sowie Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen eine harte Tabuzone dar. Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen längs der Bundesfernstraßen in einer Entfernung bis 40m bei Bundesautobahnen und bis zu 20m bei Bundesstraßen jeweils gemessen vom äußeren Fahrbahnrand Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden (Bauverbotszone). Eine mit Bundesstraßen vergleichbare Regelung findet sich auch in § 24 Abs.1 ThürStrG. Daher werden diese Puffer inklusive des Rotorradius (als äußere Begrenzung der WEA) als harte Tabuzonen von der Windenergienutzung freigehalten.
3.9		<i>Puffer für die Anbauverbotszone: bei Bundesautobahnen: 40 m + Rotorradius bei Bundesstraßen: 20 m + Rotorradius bei Landes- und Kreisstraßen: 20 m + Rotorradius</i>	●			Gem. § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 24 Abs.2 ThürStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen in den bestimmten Abständen von 40 m bzw. 100 m der Zustimmung der obersten bzw. der unteren Straßenbaubehörde (Baubeschränkungszone). Die Zustimmung nach darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist (§ 9 Abs. 3 FStrG bzw. § 24 Abs. 3 ThürStrG).
3.10		<i>Puffer für die Baubeschränkungszone bei Bundesautobahnen: 100 m + Rotorradius bei Bundesstraßen: 40 m + Rotorradius bei Landes- und Kreisstraßen: 40 m + Rotorradius</i>			●	Der Plangeber möchte vermeiden, dass im Straßenverkehr Irritationen durch die Drehbewegung von Windenergieanlagen entstehen und gewichtet daher innerhalb der Baubeschränkungszone pauschal die Sicherheit des Straßenverkehrs höher als die Windenergienutzung.

Ifd. Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel-fall	Begründung	
		hart	weich			
3.11		Geplante, bereits raumgeordnete Straßenverläufe – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen (s. oben)		●		Der Planungsträger möchte, dass Straßenplanungen, die bereits weit gediehen sind und umfangreich raumordnerisch abgestimmt wurden, nicht durch Vorranggebiete Windenergie zunichte gemacht werden. Aus diesen Gründen gewichtet er sie pauschal höher als die Windenergienutzung.
3.12		Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden.			●	Straßenplanungen, die (noch) kein Raumordnungsverfahren durchlaufen haben, werden entsprechend ihres Planungsstandes und ihrer Aktualität in die Einzelfallprüfung eingestellt.
3.13		Gewidmete Bahnflächen	●			Gewidmete Bahnflächen (Bahnhofsanlagen und Schienenstrecken) werden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen von der Windenergienutzung ausgenommen. Für einzuhaltende Mindestabstände von WEA existieren derzeit weder verbindliche Abstandsregelungen noch ein technisches Regelwerk. Dennoch sind bei der Errichtung von WEA Anforderungen zu beachten, um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotentiale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen bei der Errichtung von WEA für die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig ausschließen zu können. Gemäß einer Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes beträgt der Mindestabstand entweder die Entfernung des zweifachen Rotordurchmessers oder mindestens die maximale Höhe der WEA. Der größere Wert hat dabei Relevanz (Umweltbundesamt 2013: Potentiale der Windenergie an Land – Studie zur Ermittlung des bundesweiten Flächen- und Leistungspotentials der Windenergienutzung an Land, Dessau, S. 19f.). Deshalb entscheidet sich der Plangeber in der Abwägung gegenüber der Windenergienutzung aus Sicherheitsaspekten für einen Puffer von 200 m.
3.14	Bahnverkehr	<i>Puffer 200 m [mind. Anlagenhöhe]</i>			●	
3.15		Trassensicherung Schienenverbindung sowie Gebiete, die sich als Trassensicherung Schiene eignen			●	Schienenverbindungen, die von Bahnbetriebszwecken freigestellt wurden, aber im Regionalplan als Trassenverlauf gesichert wurden oder gesichert werden könnten, werden in die Einzelfallprüfung eingestellt.
3.16	Strom-, Wasser- und Gasversorgung	Schutzstreifen vorhandener sowie planfestgestellter oder in Bau befindlicher Hoch- und Höchstspannungsleitungen über AC 45kV,	●			Vorhandene sowie planfestgestellte oder in Bau befindliche Hoch- und Höchstspannungsleitungen werden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen von der Windenergienutzung ausgenommen. Für Freileitungen aller Spannungsebenen gilt, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf (Punkt 5.4.5 S. 37, DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01). Die Breite des erforderlichen Schutzstreifens ist durch das windbedingte Ausschwin-



Ifd. Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
		hart	weich		
	(40 m beidseitig der Trassen-Mittellinie)				gen der Leiterseile bestimmt. Der Schutzstreifen ergibt sich aus der größten durch den Wind verursachten seitlichen Ausschwingung der äußeren Leiterseile und einem zusätzlichen Sicherheitsabstand, der durch die Spannungsebene bestimmt wird. Die tatsächliche Breite des Schutzstreifens wird jedoch erst innerhalb der Feintrassierung als Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens ermittelt. Um dennoch den Trassenverlauf inklusive Schutzstreifen von Freileitungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen, wird von einer typischen Bauweise einer Freileitung ausgegangen (Schutzstreifen inkl. Sicherheitsabstand von 40 m beidseitig zur Leitungsachse, vgl. 380 kV-Leitung bei einer typischen Spannfeldlänge von Mast zu Mast von 300 bis 400 m über unbewaldete Flächen, Masttyp Donaumast). Nach Auffassung des Plangebers stellt neben dem eigentlichen Trassenverlauf einer Hoch- und Höchstspannungsfreileitung der beidseitig verlaufende o. g. Schutzstreifen eine harte Tabuzone dar, so dass sich infolge der oben erläuterten Typisierung ein typisierter Streifen von 40 m ausgehend von der Leitungstrassenmitte als harte Tabuzone ergibt
3.17	<i>Puffer von 1 x Rotorradius zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und Schutzstreifen</i>		●		Über die Freihaltung des Schutzstreifens inkl. Trassenverlaufs hinausgehend, empfiehlt die Bundesnetzagentur (BNetzA) bezüglich der Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene die DIN EN 50341-3-4 heranzuziehen. Nach dieser Norm wird für Freileitungen über AC 45kV ein horizontaler Mindestabstand zwischen Rotorblattspitze der WEA in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiterseil von einem Rotordurchmesser gefordert (DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01, Punkt 5.4.5). Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es der DIN-Norm mit ihren Vorgaben lediglich der Vermeidung von Schäden an Freileitungen, vor allem durch Turbulenzen, geht. Dementsprechend kommt auch eine Unterschreitung des Abstandes in Betracht, wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt. Um diesen Nachweis führen zu können, muss die Ausdehnung des Bereiches der Nachlaufströmung bekannt sein, welche einen schädigenden Einfluss ausübt. Mit der überörtlichen, grobmaschigen Planung auf regionalplanerischer Ebene und vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der technischen Parameter moderner Windenergieanlagen in Bezug auf Nabenhöhe ist die Anwendung solch eines Ausschlusskriterium nur schwer in Einklang zu bringen. In Bezug auf einen Mindestabstand zwischen Freileitung aller Spannungsebenen und Windenergieanlage rekurriert der Plangeber daher auf den in der o.g. Norm genannten Mindestabstand, dass die Rotorblattspitze bei ungünstiger Stellung des Rotors nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. In der Abwägung entscheidet sich der Plangeber aus Sicherheitsaspekten dafür, einen Abstandspuffer in der Höhe des Rotorradius ausgehend vom Schutzstreifen der Freileitung als weiche Tabuzone von der Windenergienutzung freizuhalten.

Ifd. Nr.	Kriterium		Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
			hart	weich		
3.18	Schutzstreifen vorhandener oder in Bau befindlicher Fernwasserleitungen (5 m beidseitig der Rohr-achse)		●			<p>Fernwasserversorgung ist nach der DIN 4046 (1983-09) eine öffentliche Wasserversorgung, bei der das Wasser durch Leitungen über große Entfernungen einem – oder mehreren Wasserversorgungsgebieten zugeführt wird. Der Südthüringer Raum wird vom Fernwasserzweckverband (FWZ) Südthüringen mit Fernwasser versorgt; das Rohwasser hierfür wird aus der Talsperre Schönbrunn bereitgestellt.</p> <p>Vorhandene und in Bau befindliche Fernwasserleitungen als Bestandteil von bandartigen Infrastruktursystemen werden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen von der Windenergienutzung ausgenommen Die Planung von Fernwasserleitungen unterliegt i.d.R. keinem Planfeststellungsverfahren. Fernleitungstrassen sind jedoch in Planfeststellungsverfahren anderer Maßnahmen zu berücksichtigen und erlangen über die Festsetzung in den Planwerken der kommunalen Bauleitplanung behördliche bzw. unmittelbare private Rechtswirkung. Im Bebauungsplan werden Fernwasserleitungen häufig als mit Leitungsrechten belastete Flächen dargestellt, einschließlich der für die Leitungsführung erforderlichen Schutzstreifens. Im Grundbuchbereinigungsgesetz (§ 9 Abs. 9 Nr. 1 GBBerG) wurde die Bundesregierung ermächtigt, für Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung in den neuen Bundesländern, eine Rechtsverordnung zu erlassen, wonach auf den Grundstücken auf denen die Leitungstrassen verlaufen, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Versorgungsunternehmens begründet wird. In der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) machte die Bundesregierung von ihrem Recht Gebrauch. Paragraph 4, Abs. 1, Nr. 2, Buchstabe b, der SachenR-DV regelt die Leitungs- und Anlagenrechte und umfasst das Recht, das mit der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Versorgungsunternehmens belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung einschließlich Neubau zu betreten oder sonst zu nutzen. Diese Dienstbarkeit umfasst nach § 4 Abs. 3 SachenR-DV ferner das Recht von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er keine baulichen oder sonstigen Anlagen errichtet, bzw. Maßnahmen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Fernwasserleitung beeinträchtigt oder gefährdet. Die dingliche Absicherung der Leitung zugunsten des Versorgungsunternehmens kann über eine Grunddienstbarkeit nach § 1018 ff. BGB oder als beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 ff. BGB erfolgen. Das Leitungsrecht erlangt mit dem Eintrag in das Grundbuch seine Wirksamkeit. Scheitern solch freiwilligen Vereinbarungen, besteht die Möglichkeit der Anordnung der Duldung (wasserrechtliches Zwangsrecht) durch die zuständige Wasserbehörde oder der zwangsweisen Belastung des Grundstücks mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Enteignung). Rechtsgrundlage bildet das Thüringer Wassergesetz (§§ 92 – 100 ThürWG vom 18. August 2009). Bei Energieanlagen erstreckt sich diese Dienstbarkeit neben der tatsächlichen Leitungstrasse auch auf de-</p>

Ifd. Nr.	Kriterium		Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
			hart	weich		
						ren Schutzstreifen (§ 4 Abs. 3 SachenR-DV). Die Planung, Erweiterung sowie Änderung und/oder Instandsetzung bestehender Fernwasserleitungen fällt in den Anwendungsbereich der DIN EN 805:2000-03. In Bezug auf den Schutzstreifen besagt die Norm nur, dass Eingriffe in den Betrieb des Wasserversorgungssystems zu verhindern sind. Das DVGW-Arbeitsblatt Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen konkretisiert die o.g. Norm und besagt, dass für Leitungen, die über nicht öffentliche Flächen führen und somit nicht über Konzessions- oder andere Verträge gesichert sind, Schutzstreifen festzulegen sind, um die Zugänglichkeit zu sichern und Beschädigungen durch Dritte zu verhindern (Punkt 6.5 DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 (A) Februar 2015). Weiter werden Mindestschutzstreifenbereiten je nach Nennweite der Wasserleitung vorgeschrieben. Dieser permanente Schutzstreifen ist maximal 10 m breit und unterliegt den o.g. Nutzungsbeschränkungen wie z.B. Bau-, Anpflanzungs- und Ablagerungsverbote. Weiter sollte die Fernwasserleitung in der Mitte des Schutzstreifens liegen (Punkt 6.6 DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 (A) Februar 2015). Nach Auffassung des Plangebers ist dem eigentlichen Trassenverlauf der Fernwasserleitung der beidseitig verlaufende o. g. Schutzstreifen anzurechnen, weshalb sich als Ergebnis einer typisierten Betrachtung ein Streifen von 5 m beidseitig der Leitungstrassenmitte als harte Tabuzone ergibt.
3.19		Schutzstreifen vorhandener sowie planfestgestellter oder in Bau befindlicher Gashochdruckleitungen > 16 bar (6m beidseitig der Rohrachse)	●			Vorhandene sowie planfestgestellte oder in Bau befindliche Gashochdruckleitungen werden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen von der Windenergienutzung ausgenommen. Gashochdruckleitungen sind nach § 49 Abs. 1 EnWG so zu errichten, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. In Konkretisierung des EnWG schreibt § 3 Abs. 2 Gashochdruckleitungs-verordnung (GasHDrLtgV) vor, dass Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes und ihres Betriebes in einem Schutzstreifen zu Verlegen und diese weiter gegen äußere Einwirkungen zu schützen sind (§ 3 Abs. 3 GasHDrLtgV). Dabei muss gesichert sein, dass die Leitungen durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet werden (Punkt 5.2, Anstrich a, DIN EN 1594), weshalb die Gashochdruckleitungen i.d.R. durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB) oder Gestattungsverträge rechtlich gesichert sind und damit den Schutzstreifen begründen. Im Anwendungsbereich der o.g. DIN-Norm wird unter anderem das DVGW-Arbeitsblatt G 463 „Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar; Errichtung“ angewendet. Es konkretisiert die Aussagen der o.g. DIN-Norm hinsichtlich des Schutzstreifens und gibt Mindestbreiten dessen in Abhängigkeit vom Leitungsdurchmesser vor. Nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 463 dürfen für die Dauer der Bestehens im parallel zur Gashochdruckleitung verlaufenden

Ifd. Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel-fall	Begründung	
		hart	weich			
					Schutzstreifen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden (DVGW G 463 (A) Juni 2015). Nach Auffassung des Plangebers ist als harte Tabuzone dem eigentlichen Trassenverlauf der Gashochdruckleitung der beidseitig verlaufende o. g. Schutzstreifen anzurechnen, weshalb sich als Ergebnis einer typisierten Betrachtung ein Streifen von 6 m beidseitig der Leitungstrassenmitte als harte Tabuzone ergibt.	
3.20	Radar / Funk	Weterradarstandort Neuhaus am Rennweg	●		Wegen der auf dieser Fläche bestehenden tatsächlichen Nutzung scheidet sie als Standort für Windenergieanlagen von vornherein aus.	
3.21		<i>Puffer von 5 km um den Weterradarstandort Neuhaus am Rennweg</i>		●	Der Deutsche Wetterdienst (DWD) fordert gemäß den Richtlinien der World Meteorological Organization, den Umkreis von 5 km um den Weterradarstandort frei von Windenergieanlagen zu halten, da es innerhalb des Bereichs zu einem substantiellen Datenverlust auf Grund von Abschattungen und Fehlechos durch Windenergieanlagen kommen kann. Der Plangeber folgt dieser Forderung durch Ausweisung einer 5 km-Pufferzone als weiche Tabuzone.	
3.22		<i>Puffer von 5 – 15 km um den Weterradarstandort Neuhaus am Rennweg</i>			●	Des Weiteren macht der DWD in einem Radius von 5 -15 km um den Weterradarstandort Höhenbeschränkungen für WEA geltend, damit diese die Radarmessungen durch Abschattungen und Fehlechos nicht beeinträchtigen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.
3.23		Umgebungsschutz der Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes			●	Windenergieanlagen können im Umfeld von Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes zu Beeinträchtigungen führen. Der erforderliche Abstand beträgt zwischen 1 km und mehreren Kilometern.

Ifd. Nr.	Kriterium	Tabuzone	hart	weich	Einzel-fall	Begründung
<b>4. Sonstige Schutzgebiete / Belange</b>						
4.1	Überschwemmungsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnung</li> <li>- festgelegte Hochwassergebiete nach DDR-Wassergesetz</li> <li>- vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete</li> <li>- Hochwasserschutzräume von Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken</li> <li>- überschwemmungsgefährdete Gebiete</li> <li>- HQextrem lt. Hochwasserrisikokarte</li> </ul>			●	<p>Dem Belang des vorsorgenden Hochwasserschutzes wird ein hohes Gewicht beige-messen.</p> <p>Nach § 78 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 WHG ist zwar die Errichtung von WEA in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt, doch § 78 Abs. 3 WHG zeigt auf, dass im Einzelfall Genehmigungen ausgesprochen werden können, wenn das Vorhaben</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,</li> <li>2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,</li> <li>3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und</li> <li>4. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.</li> </ol> <p>Der Plangeber ist der Auffassung, dass die Überschwemmungsgebiete keine harten Tabuzonen darstellen, da diese Bedingungen ggf. an der einen oder anderen Stelle erfüllt werden könnten. Des Weiteren bestehen die Überschwemmungsgebiete zu-mindest stellenweise nicht auf Dauer: In den nächsten Jahren werden die bestehen-den Rechtsverordnungen durch die obere Wasserbehörde überprüft, da sich durch Neuberechnungen teilweise gravierende Unterschiede zum bestehenden rechtskräftigen Überschwemmungsgebiet ergeben haben. Ähnliches gilt für die von der oberen Wasserbehörde vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete. Sie sind zwar mit einem Bauverbot versehen, aber die vorläufige Sicherung gilt nur zeitlich befristet. Darüber hinaus gibt es das sogenannte HQextrem, das im Zuge des Hochwasserrisi-komanagements für Risikogewässer berechnet wurde.</p> <p>Der Plangeber misst dem Belang Hochwasserschutz einen hohen Stellenwert bei und nimmt sowohl die festgesetzten als auch die vorläufig gesicherten Überschwem-mungsgebiete sowie die in Extremsituationen überfluteten Bereiche an Risikogewäs- sern als weiche Tabuzone von der Windenergienutzung aus.</p> <p>Alle hochwassergefährdeten Bereiche haben zur Gefahrenabwehr vor allem für die Unterlieger einen sehr hohen Stellenwert. Da neben einer möglichen Reduzierung des Retentionsraumes und der Hinderniswirkung auch im Falle eines Hochwassers die Zufahrt zu den Windenergieanlagen nicht gewährleistet ist, werden aus Vorsorge-gründen Hochwassergebiete für die Windenergienutzung ausgeschlossen.</p> <p>Ebenso wird mit den Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und mit Hochwasser-rückhaltebecken verfahren. Im Regionalplan Südwestthüringen sind raumbedeutsame Stauanlagen als Vorranggebiete Hochwasserschutz ausgewiesen. Diesen wird im</p>

Ifd. Nr.	Kriterium		Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
			hart	weich		
						Gesamtkontext der Hochwasservorsorge ein hohes Gewicht beigemessen und sie werden von der Windenergienutzung ausgenommen.
4.2	Wasserschutz	Wasserschutzgebiet Schutzzone I	●			Seit 1990 werden in Thüringen neue Trinkwasserschutzgebiete festgesetzt. Neben den neuen Schutzgebieten gibt es im Freistaat eine große Zahl von Schutzgebieten, welche bereits zu DDR-Zeiten festgesetzt wurden. Sie wurden durch Beschluss der Kreis- und Bezirkstage bzw. der Räte der Kreise und Bezirke der DDR festgesetzt. Die nach DDR-Recht festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete gelten gemäß § 130 Abs. 2 ThürWG als Wasserschutzgebiet im Sinne des Thüringer Wassergesetzes und gemäß § 106 Abs. 1 WHG als Wasserschutzgebiet im Sinne des WHG. In den Schutzgebietsbeschlüssen sind Verbote und Nutzungsbeschränkungen festgelegt. Zum Teil wird in den Beschlüssen bezüglich der Verbote und Nutzungsbeschränkungen auf die Technischen Güte - und Lieferbedingungen (TGL) 24 348 vom April 1970, verbindlich ab 01.01.1971, auf die TGL 24 348 vom Dezember 1979, verbindlich ab 01.09.1980 oder auf die TGL 43 850 vom April 1989, verbindlich ab 01.07.1989 verwiesen, deren Inhalte damit Bestandteil der Beschlüsse geworden sind. Allen TGL ist gemeinsam, dass sie innerhalb der Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete einer Neubebauung und / oder den Umgang mit Mineralölen, Mineralölprodukten und anderen Wasserschadstoffen verbieten. Des Weiteren gilt für alle Schutzzonen I und II die Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS) in der die Unzulässigkeit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen formuliert ist.
		Wasserschutzgebiet Schutzzone II	●			
		Heilquelle Schutzzone I	●			
		Heilquelle Schutzzone II	●			
4.3		geplantes Wasserschutzgebiet, schutzbedürftiges Trinkwassergewinnungsgebiet			●	Gemäß § 52 Abs. 3 WHG können auch außerhalb von noch nicht förmlich festgesetzten Wasserschutzgebieten im Einzugsgebiet von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen (schutzbedürftige / geplante Trinkwassergewinnungsgebiete) Einzelanordnungen getroffen werden, wenn anderenfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Da auf Grund der bestehenden Datenlage eine pauschale Einstufung als weiches Tabukriterium nicht möglich ist, erfolgt die Abwägung des Trinkwasserschutzes für diese Gebiete im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung entsprechend dem Stand der Schutzgebietsplanung und der Versorgungssituation.

Ifd. Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
		hart	weich		
4.4	Kulturdenkmale gemäß § 1 Abs. 1 ThürDSchG	Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung			● Kulturdenkmale i. S. von § 1 Abs. 1 ThürDSchG sind Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht. Kulturdenkmale sind auch Denkmalensembles.
4.5		<p><i>Puffer bis zur</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 30-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Stufe C,</li> <li>• 50-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Stufe B und</li> <li>• 100-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Stufe A</li> </ul>			● Gemäß § 13 Abs.1 ThürDSchG bedarf der Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde, wer ein Kulturdenkmal oder Teile davon zerstören, beseitigen, an einen anderen Ort verbringen, umgestalten, instand setzen oder im äußeren Erscheinungsbild verändern will. Ebenso einer Erlaubnis bedarf, wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann. Die Erlaubnis kann gem. § 13 Abs. 2 ThürDSchG versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Damit ist klargestellt, dass die Zerstörung oder Beeinträchtigung des Kulturdenkmals oder seiner Umgebung nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Die Einordnung als harte Tabuzone kommt daher nicht in Betracht. Mit Bezug auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG stellt der Plangeber die Belange der Kulturdenkmale in ihrer flächigen Abgrenzung in die Einzelfallprüfung ein. Darunter fallen allerdings nur Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung, die dadurch vor optischen Beeinträchtigungen geschützt werden sollen. Folgende Kategorien werden unterschieden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stufe A - Kulturdenkmale mit sehr weitreichender Raumwirkung: weithin sichtbar, das Landschaftsbild prägend, in besonders exponierter Lage (Burgen, Schlösser und Türme in landschaftlich besonders exponierter Lage).</li> <li>• Stufe B - Kulturdenkmale mit weitreichender Raumwirkung: Einzelanlagen mit einer gewissen Größe und in exponierter Lage; großflächige Denkmalensembles mit weiten Wirkungsbezügen; innerstädtische, aber dennoch weithin sichtbare, dominierende Kirchen, Burgen und Schlösser, mit besonderer Qualität der Ortssilhouette</li> <li>• Stufe C - Kulturdenkmale mit über den Ort hinausgehender Raumwirkung: ortsbildprägende, für das Ortsbild unverzichtbare Kulturdenkmale, Landschaftsparke mit gestalteter Umgebung; Kulturdenkmale am Ortsrand ohne Sichtbarriere zur Umgebung; markante Windmühlen</li> </ul> Innerhalb eines allgemeinen pauschalen Abstandes bis zur Größe der 30fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse C, der 50fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse B und der 100fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse A wurden für die

Ifd. Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
		hart	weich		
					einzelnen Kulturdenkmale bzw. -ensembles spezifische Prüfbereiche / Sichtbezüge zur Feststellung des Wirkungsbereiches der Kulturdenkmale formuliert, die Gegenstand der Einzelfallprüfung sind.
4.6		Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung		●	Z 1.2.3 LEP 2025 schließt für die benannten Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aus, soweit diese mit dem Schutz und der wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind. Der Plangeber ist gem. § 5 Abs. 1 ThürLPIG und § 8 Abs. 2 ROG zwar an dieses Ziel der Raumordnung gebunden, das Entwicklungsgebot wirkt aber nur soweit, wie auch das Ziel der Raumordnung im LEP 2025 reicht. Z 1.2.3 beinhaltet gerade mit der Formulierung „soweit diese mit deren Schutz ... nicht vereinbar sind“ eine rechtliche Einschränkung, daher kann der Plangeber die für die Region Südwestthüringen benannten Kulturerbestandorte nicht zweifelsfrei als harte Tabuzonen einstellen. Die Einordnung unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG (s.o.) als weiche Tabuzone sichert allerdings die Umsetzung des Z 1.2.3 auf regionaler Ebene hinreichend ab, um die genannten Standorte nachhaltig für die Identität Thüringens und als Wirtschaftsfaktor zu sichern (LEP 2025, Z 1.2.3, Begründung). Der Umgebungsschutz kann derzeit nur auf dem Wege der Einzelfallprüfung des jeweiligen Wirkungsbereichs des Kulturdenkmals von der Windenergienutzung freigehalten werden. Eine pauschale flächige Darstellung ist nicht möglich.
4.7	Kulturerbestandorte gemäß Z 1.2.3 Landesentwicklungsprogramm 2025	<i>Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte</i>		●	
4.8	Landwirtschaft	Obstbau / Dauerkulturen		●	Die im landwirtschaftlichen Fachbeitrag zugearbeiteten Flächen fließen als ein wichtiger Belang in einer Einzelfallprüfung in die Abwägung mit ein, weil diese Kulturen hohe Investitionen erfordern und über mehrere Jahre bestehen. Da jedoch zwischen den Windenergieanlagen mehrere hundert Meter Abstand erforderlich sind, kann es stellenweise möglich sein, diese Anpflanzungen in die Vorranggebiete Windenergie zu integrieren.
4.9	Rohstoffe	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe/ sonstige Abbaurechte		●	Berg- bzw. Gewinnungsrechte sind sehr vielgestaltig und können nicht pauschal als Tabuzone betrachtet werden. Im Einzelfall müssen diese Belange mit dem Thüringer Landesbergamt, der TLUG und den bergbautreibenden Betriebe abgestimmt werden und geprüft werden, ob eine kurz- bis mittelfristige Inanspruchnahme rechtlich für die Rohstoffgewinnung gesicherter Flächen für eine Nutzung durch WEA möglich ist.
4.10		Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten-/ Rohstoffpotential		●	



Ifd. Nr.	Kriterium		Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
			hart	weich		
4.11	Militär	Militärische Schutzbereiche			●	Laut § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) darf die Genehmigung für die Errichtung einer baulichen Anlagen nur dann versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist. Sofern sich ein potentiell als Vorranggebiet Windenergie ermitteltes Gebiet mit einem militärischen Schutzbereich überlagert, werden sowohl die Zustimmung des Bundesministeriums für Verteidigung (BMVg) als auch die Einwilligung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als Grundstückseigentümerin im Rahmen der Einzelfallprüfung eingeholt.

Ifd. Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
		hart	weich		
<b>5. Kriterium der Eignung</b>					
5.1	Windhöffigkeit	unter 6,0 m/s auf 120m Höhe		●	Der Plangeber ist bestrebt, nur wirtschaftlich sinnvoll nutzbare Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Das Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG) sieht vor, dass es bei der Vergütung von Windenergiestrom unterhalb von 80% des Referenzertrags keinen Nachteilsausgleich mehr gibt. Deswegen sinkt unterhalb dieser Schwelle allgemein die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen. Der Plangeber behandelt aus diesem Grund die unterhalb dieser Schwelle liegenden Regionsteile als weiche Tabuzone. Dadurch konzentriert er die Windenergienutzung auf Flächen mit guter Windhöffigkeit 80% des Referenzertrages entsprechen bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 120m in etwa einer Windgeschwindigkeit von 6,0m/s.
5.2		6,0 m/s und mehr auf 120m Höhe		●	Ab einer Windgeschwindigkeit von 6,0 m/s auf 120m Höhe werden Standorte grundsätzlich als geeignet angesehen für die Ausweisung als Vorranggebiete Windenergie. Nur in der Abwägung verschiedener, grundsätzlich geeigneter Standorte gegeneinander soll darüber hinaus berücksichtigt werden, dass je nach Windgeschwindigkeit unterschiedlich hohe Erträge erzielt werden können.
5.3	Einspeisemöglichkeiten	Netzanbindung		●	Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG) müssen Netzbetreiber Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig an ihr Netz anschließen. Damit ist eine Netzanbindung rechtlich gesichert. Sie kann aber je nach Entfernung des Einspeisepunktes und je nachdem, welche Maßnahmen erforderlich werden, unterschiedlich aufwändig ausfallen und mit unterschiedlich großen räumlichen Auswirkungen verbunden sein.
5.4	Untergrundbeschaffenheit	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)		●	Die auszuweisenden Vorranggebiete Windenergie sollen im größtmöglichen Umfang der Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Um dies zu gewährleisten wird im Einzelfall geprüft, ob Bereiche mit geologischen Risiken (Subrosion, geologische Verwerfungen etc.) für die Errichtung der Windenergieanlagen nicht geeignet sind.
5.5	Hangneigung	Steilhänge		●	Die auszuweisenden Vorranggebiete Windenergie sollen im größtmöglichen Umfang der Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Um dies zu gewährleisten wird im Einzelfall geprüft, ob das Relief für die Errichtung von Windenergieanlage geeignet ist. Steilhänge kommen aus verschiedenen Gründen nicht für den Bau von Windenergieanlagen in Frage. Zum einen nimmt die beanspruchte Fläche mit der Hängigkeit zu, da keine geeigneten ebenen Bereiche vorhanden sind um die Baustelle einzurichten.

Ifd. Nr.	Kriterium		Tabuzone		Einzel- fall	Begründung
			hart	weich		
						Zum anderen nimmt durch die (temporäre) Zerstörung der Vegetation die Bodenerosion zu. Des Weiteren sind solche Gebiete schlecht mit geeigneten Zuwegungen erschlossen, so dass der Eingriff in den Naturraum stark zunimmt. Ebenso sind stark zertaltes Gebiete mit sehr großen Höhenunterschieden oft nicht geeignet für die Errichtung eines Windparks, weil in diesen Fällen der Aufwand und die räumlichen Auswirkungen der Erschließung sehr hoch sein können.